





BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Zeughausstraße 2-10

Durchschrift

Genehmigungsbescheid

<< 53.8851.4.1.2G/E-§16-51/18-Ba>>

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) i.V.m. Nr. 4.1.2 G/E des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in Form der Bekanntmachung der Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), wird der Firma

**CABB GmbH,
Chemiepark Knapsack,
Industriestraße 300,
50354 Hürth**

auf ihren Antrag vom 19.09.2018 letztmalig ergänzt am 08.02.2019 die Genehmigung zur Änderung der

Natriummonochloracetat (NMCA)-Anlage

auf dem Betriebsgelände im Chemiapark Knapsack, Werksteil Hürth in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889 erteilt.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen beantragt:

Bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer Auffangtasse aus Stahlbeton zur Aufnahme von zwei stehenden Tanks für MCE-Lösungen mit einem Volumen von jeweils 114 m³.

Apparatetechnische Maßnahmen:

- Errichtung der für die Einstellung und Lagerung von MCE-Lösungen erforderlichen Rohrleitungen, Pumpen, Wärmetauscher und sonstiger Aggregate.

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen, die mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbunden oder im Einzelnen in den Anlagen zu diesem Bescheid bezeichnet sind, zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 14. Mai 1990, BGBl. I S. 880) nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden:

- a) die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
- b) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Genehmigung wird mit den unter Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

I. Begründung

1. Darstellung des Sachverhaltes

Die Firma CABB GmbH, Chemiapark Knapsack, Industriestraße 300, 50354 Hürth, betreibt auf ihrem Firmengelände in Hürth-Knapsack eine Anlage zur Herstellung von Natriummonochloracetat (NMCA).

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer Auffangtasse aus Stahlbeton zur Aufnahme von zwei stehenden Tanks für MCE-Lösungen mit einem Volumen von jeweils 114 m³.

Apparatetechnische Maßnahmen:

- Errichtung der für die Einstellung und Lagerung von MCE-Lösungen erforderlichen Rohrleitungen, Pumpen, Wärmetauscher und sonstiger Aggregate.

Aufgrund der aufgeführten Maßnahmen findet keinerlei Kapazitätserhöhung der Produktionskapazitäten der NMCA-Anlage statt.

2. Rechtliche Grundlagen und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Das Vorhaben bedarf nach §1 in Verbindung mit Ziffer 4.1.2 G/E des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG.

Gemäß §2 Abs.1 Nr.1 Buchstabe a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des §10 BImSchG, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV -) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zur Zeit geltenden Fassung und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG vom 21.11.1975 (Mbl. NW S. 2216) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durchgeführt.

Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitest gehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein zusätzlicher Regelungsbedarf ergibt, sind im Teil II dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein hinsichtlich der

in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände hinausgehender Regelungsbedarf besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich.

Auf Antrag wurde von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannter Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Nr. 10.1.1 des Verzeichnisses in der Anlage Abschnitt III der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Bauaufsicht der Stadt Hürth
- Feuerwehr der Stadt Hürth
- Dezernat 52
- Dezernat 53.3
- Dezernat 53.4
- Dezernat 55
- Gesundheitsamt des Rhein-Erft-Kreises.
- LANUV

Von den beteiligten Behörden und Stellen wurden abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht; die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden, soweit sie zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind, in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff UVPG nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3 a Satz 2 des UVPG am 29.10.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Die in den einschlägigen Regelungen enthaltenen Anforderungen werden somit ausweislich der behördlichen Stellungnahmen eingehalten.

In dem Verfahren zur Erteilung dieser Genehmigung nach § 16 BImSchG stellte die Firma CABB GmbH am 19.09.2018 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG. Die Zulassung wurde mit Bescheid 53.8851.4.1.2-§8a-51/18-Ba vom 02.01.2019 erteilt. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen.

3.0 Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

3.1.1 Anlagensicherheit

Die Fa. CABB GmbH unterliegt dem Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO) in der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483 ber. S. 3527). Demnach ist dem Antrag ein Teilsicherheitsbericht beigefügt worden.

3.1.2 Schall- und Erschütterungsschutz

Die durch die beantragten Maßnahmen zu erwartenden Lärmemissionen/-immissionen wurden gemäß TA Lärm prognostiziert (siehe Bericht Nr. ISGM-2018-094 der InfraServ Knapsack vom 05.09.2018, Register 11 der Antragsunterlagen). Die Schalltechnische Stellungnahme wurde auf Plausibilität geprüft. Es basiert auf den einschlägigen Vorschriften und Regelwerken zur Beurteilung und Prognose von Geräuschimmissionen. Es ist schlüssig und weist keine erkennbaren Mängel auf.

Die o.a. Prognose ergab, dass die beantragten Maßnahmen, an den Immissionsaufpunkten

IP 5 Firmenichstraße 33

IP 9 Industriestraße 249

IP 8 Industriestraße 236a

keinen Einfluss auf die derzeitige Schallimmissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack haben, da die anteiligen Beurteilungspegel deutlich mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten von 45 dB(A) in der Nachtzeit liegen.

Die für die Firma CABB GmbH als zulässig erachteten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte werden somit weit unterschritten. Aus Sicht des Schallschutzes bestehen somit keine Bedenken.

3.1.3 Luftreinhaltung

Mit dem beim Betrieb der neuen Lösungslagertanks B 29/1-2 für wässrige MCE-Lösungen anfallende Abgas, in dem noch MCE enthalten sein kann, wird gemeinsam mit den Abgasen der Lösungstanks B 28/1-2 zur Abgasreinigung im Waschturm K 53 der benachbarten MCE-Anlage der CABB GmbH geführt (dort Quelle Q 51). Dort werden diese Abgase zusammen mit Abgasen aus der MCE-Anlage gereinigt und entsprechend den Anforderungen der TA Luft in die Atmosphäre emittiert.

Die Auslegung des mit Brauchwasser betriebenen Wäschers K 53 mit einem Abgasvolumenstrom von ca. 1.000 m³/h ist für die geringen zusätzlichen Volumenströme, die beim Befüllen der Lösungsbehälter (11 m³/h) auftreten, ausreichend dimensioniert.

Das Nutzwasser des Wäschers K 53 hat dauerhaft einen pH-Wert von <4. Damit fällt der Wäscher K 53 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) nicht in deren Anwendungsbereich.

Das Vorhaben hat daher im Hinblick auf Luftverunreinigungen keine Auswirkungen auf die Emissionssituation der NMCA-Anlage.

Emissionsbegrenzung der im Abgas enthaltene MCE von 20 mg/m³ entsprechend den Anforderungen der Nr. 5.2.5 Klasse 1 TA Luft) liegen für die MCE-Gesamtemissionen der Anlage weiterhin bei 0,00023 kg/h.

Mit der geplanten Maßnahme sind daher keinerlei negative Auswirkungen auf die Immissionssituation im Umfeld des Chemieparks Knapsack verbunden. Die Anlage entspricht dem Vorsorgeaspekt der TA Luft.

3.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Dem Antrag ist eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV Industrie Service GmbH vom 19.09.2018 beigelegt. Als wassergefährdender Stoff wird hierin die wässrige 80%-ige MCE-Lösung (WGK 3), die nicht brennbar ist, betrachtet. Das Tanklager Geb. 7510 für die MCE-Lösung wird in einer Beton-Auffangtasse errichtet, die den Erfordernissen des § 63 WHG entspricht. Demzufolge wird hierfür eine Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG beantragt.

3.3 Umweltverträglichkeit

Die NMCA-Anlage ist in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten und bedarf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 3 UVPG.

Nach der Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung den in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien wird das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen durch die beantragten Maßnahmen nicht erwartet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher unter Berücksichtigung der §§ 3a ff nicht durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung wurde auf Grundlage des § 3a Satz 2 des UVPG am 29.10.2018 öffentlich bekanntgemacht.

3.4 Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, hat die Antragstellerin entsprechend § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23.12.1988 (BGBl. I S. 1989, S. 2) in der zurzeit geltenden Fassung den Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Dem Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln hat dieser Antrag zur Stellungnahme vorgelegen.

Aus der Sicht des Arbeitsschutzes bestehen bei Durchführung der im Antrag beschriebenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten der NMCA-Anlage keine Bedenken.

3.5 Planungsrecht

Bauplanungsrechtliche Bedenken bestehen nicht.

3.6 Baurecht

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht besteht gegen das Vorhaben unter Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt II keine Bedenken.

3.7 Brandschutz

Für das Vorhaben ist den Antragsunterlagen ein Brandschutzkonzept der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG vom 31.08.2018 beigefügt. Diese ersetzt das vorherige für die Anlage erstellte Konzept vom 11.03.2013.

Das Brandschutzkonzept wurde von der Brandschutzdienststelle der Stadt Hürth überprüft.

3.8 Natur- und Landschaftsschutz

Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

3.9 Abfallrecht:

Durch die Errichtung und den Betrieb des MCE-Tanklagers Geb. 7510 fallen weder neue Abfallarten an noch ändern sich die bestehenden Abfallmengen.

3.10 Gesundheitsschutz

Aus hygienischer und gesundheitlicher Sicht bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind. Die Genehmigung war daher unter folgenden, als notwendig erachteten Nebenbestimmungen zu erteilen.

II. Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen aus dem Zulassungsbescheid gemäß § 8a BImSchG vom 02.01.2019

1. Der Baubeginn ist der Überwachungsbehörde (Dezernat 53) sowie der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Mit der Baubeginnanzeige ist ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen.
2. Für das Bauvorhaben sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.
 - Nachweis über die Standsicherheit einschl. der Konstruktionspläne (Prüfberichte), von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW.
3. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind zu o.g. Nachweisen Bescheinigungen der Sachverständigen einzureichen, wonach sie durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung sich davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
4. Im Rahmen der vorgesehenen Genehmigung gem. § 8a BImSchG ist die sach- und fachgerechte Erstellung des AZB und, dass diese nicht durch Bauaktivitäten unmöglich gemacht oder erschwert wird, sicherzustellen. Bodenproben insbesondere am Ort der geplanten Abdichtungen (KRB08, KRB11) müssen vor Versiegelung des Bodens genommen und untersucht werden.

5. Geplante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.

Hinweis:

1. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
2. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

Nebenbestimmungen zum §16-Bescheid

1.0 Allgemeines

- 1.1 Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.
- 1.2 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3 und 55) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde (Dezernat 53.3) ist der Zeitpunkt der Stilllegung (Außerbetriebnahme) der Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

2. Bodenschutz / Gewässerschutz:

a) AZB

- 2.1 Das AZB-Konzept in der Fassung vom 17.12.2018 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Geplante relevante Abweichungen vom AZB-Konzept, die die dort festgelegte Ermittlung des Ausgangszustands des Bodens und des Grundwassers der NMCA-Anlage betreffen und die Aussagekraft des Ausgangszustandsberichts nachteilig beeinträchtigen können, sind mit der Oberen Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.
- 2.2 Im Rahmen der Erstellung des AZB sind die für die Analytik ausgewählten Boden- und Grundwasserproben auf die in Anlage 2 des AZB-Konzeptes in der Tabelle „Übersicht gehandhabter Stoffe (NMCA-Anlage)“ genannten Stoffe zu untersuchen.
- 2.3 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Flächen in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der

sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Kraft-treten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.

b) Überwachung

- 2.4 Auf Basis des mit Schreiben vom 08.02.2019 vorgelegten Überwachungskonzeptes, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist, hat der Betreiber an den Messstellen K 46 und K 47 das Grundwasser in 5-jährigem Rhythmus auf den Stoff Monochloressigsäure (MCE) zu untersuchen.

Die Probenahme ist von sach- und fachkundigen Probenehmern durchzuführen und darf erst erfolgen, wenn die Grundwasser-Probe hinsichtlich der Vorortparameter (Färbung, Trübung, Geruch, Leitfähigkeit, pH-Wert, Temperatur, Sauerstoffkonzentration, Redoxpotenzial, Pumpenförderleistung und Wasserspiegel-absenkung (DVGW W 112) konstante Messwerte liefert. Die Vorortparameter sind in einem Probenahmeprotokoll zu dokumentieren.

In Verbindung mit der Probenahme sind auch die Grundwasser-spiegelhöhen zu messen und nachfolgend die Grundwasserfließ-richtungen zu ermitteln.

Werden Auffälligkeiten festgestellt oder können die Ergebnisse nicht eindeutig interpretiert werden, sind weitere benachbarte Grundwassermessstellen, die bereits vorhanden sind oder im Zuge der AZB-Erstellung errichtet werden, in die Untersuchung einzubeziehen (beispielsweise K 19 und K 43).

- 2.5 Auf Basis des mit Schreiben vom 08.02.2019 vorgelegten Überwachungskonzeptes hat der Betreiber nahe der Punkte KRB 10 und KRB 15 in 10-jährigem Rhythmus eine Überwachung des Bodens bezüglich des Stoffs Monochloressigsäure (MCE) durch-zuführen.

- 2.6 Die Ergebnisse der Grundwasser- und Bodenüberwachung sind – incl. einer Darstellung der Zeitreihen - zu bewerten und der Überwachungsbehörde

(Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unaufgefordert zusammen mit den Probenahmeprotokollen spätestens jeweils vier Wochen nach der Analytik in digitaler Form als pdf-Dokumente zuzusenden
(aktuelle E-Mail-Adresse: Bodenschutz@brk.nrw.de).

c) Allgemein

- 2.7 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen gefährliche Stoffe in das Gewässer, den Boden oder die Kanalisation gelangt sind oder dies erwarten lassen, sind unverzüglich der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 2.8 Die geänderte Anlage ist nach § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 einer Prüfung durch einen Sachverständigen zu unterziehen. Der Prüfbericht ist der Behörde spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Prüfung vorzulegen.
- 2.9 Für die geänderte Anlage ist vor Durchführung der Prüfung nach Nr. 4 eine Anlagendokumentation nach §43 Abs.1 AwSV zu erstellen bzw. die vorhandene Anlagendokumentation anzupassen und dem Sachverständigen sowie der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 2.10 Zur Inbetriebnahme der Anlage ist dem Sachverständigen und der zuständigen Überwachungsbehörde (auf Verlangen) eine Betriebsanweisung zur regelmäßigen Kontrolle der Anlage und zur Bedienung durch das Schichtpersonal vorzulegen.
- 2.11 Die Bescheinigung der die Arbeiten durchführenden Fachbetriebe sind dem Sachverständigen zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Prüfung vorzulegen.
- 2.12 Abfüllflächen und die dazugehörigen Verladeeinrichtungen sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, durch den Betreiber mittels Begehungen auf Unregelmäßigkeiten zu prüfen. Das Ergebnis der Begehungen ist zu

dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.13 Die Dichtheitsprüfung der Anlage ist vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach §53 AwSV durchzuführen.
- 2.14 Der auf Basis des in den Antragsunterlagen enthaltenen AZB-Konzeptes erstellte Ausgangszustandsbericht ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.
- 2.15 Sofern für die abschließende Prüfung des Ausgangszustandsberichts noch Änderungen/Ergänzungen erforderlich sind, müssen diese innerhalb einer angemessenen, von der Behörde vorgegebenen Frist vorgelegt werden. Der entsprechend geänderte/ergänzte und von der Genehmigungsbehörde freigegebene AZB ist den Antragsunterlagen beizufügen.

3. Wartung:

- 3.1 Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren. Auf Verlangen ist der Überwachungsbehörde diese Dokumentation nachzuweisen.

4. Brandschutz:

- 4.1 Das Brandschutzkonzept in der Fortschreibung zum Gebäude 7510 (Lösungstanks für MCE (2018) der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG, Standortsicherheit/Abfallmanagement, Fachgruppe Werkfeuerwehr, Herr Bert Richartz, Brandoberinspektor Fortschreibung mit Datum 31.08.2018 ist Bestandteil der Genehmigung.

III Hinweise

- 1. An die von diesem Bescheid erfassten Anlagen können weitere Anforderungen gestellt werden, falls es für das Wohl der Allgemeinheit, aus Gründen des Gewässerschutzes oder aufgrund von neuen Gesetzen oder Verordnungen erforderlich ist.

III. Kostenentscheidung

Kostenentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Festsetzung der Verwaltungskosten:

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 30.04.2019

Im Auftrag

gez.Baulig